über einen Rahmenkredit für die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1995¹ über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. September 2000², *beschliesst:*

Art. 1

Für die Beiträge des Bundes für die Beteiligung an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen wird ein Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für eine Laufzeit von fünf Jahren bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

11121

1 SR **951.971** 2 BB1 **2000** 5199

2000-1985 5213